

# Rechtsverordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Löschpfuhl“. Gemarkung Ransweiler, Donnersbergkreis, vom 2.12.1985

## § 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte<sup>1)</sup> gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Löschpfuhl“.

## § 2

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Ransweiler das Grundstück mit der Plannummer 266/1 und hat eine Größe von 3000 m<sup>2</sup>.
- (2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

## § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Feuchtgebietes mit der daran gebundenen Flora und Fauna zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung des Landschaftsbildes.

## § 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten, ohne Genehmigung

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
4. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern, soweit sie nicht dem Schutz und der Sicherung des Schutzgebietes dienen,
5. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen,
7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
8. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
9. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen oder zu verändern,
10. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
11. zu reiten, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
12. zu lärmern, Modellflugzeuge zu betreiben,
13. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
14. Biozide anzuwenden,
15. Grünland in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
16. den Tier- und Pflanzenbestand zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
17. gebietsfremde Tiere oder Pflanzen auszusetzen oder anzusiedeln,
18. Jagdeinrichtungen aller Art sowie Wildfutterplätze anzulegen oder zu unterhalten.

## § 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4 Nr. 18.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes dienen.

## § 6

Die Genehmigung nach § 4 wird von der unteren Landespflegebehörde des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden erteilt. Sie wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

## § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
3. § 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
4. § 4 Nr. 4 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert, soweit sie nicht dem Schutz und der Sicherung des Schutzgebietes dienen,
5. § 4 Nr. 5 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt,
7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
8. § 4 Nr. 8 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
9. § 4 Nr. 9 Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt, fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anlegt oder verändert,
10. § 4 Nr. 10 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplatz anlegt,
11. § 4 Nr. 11 reitet, zeltet, lagert, Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
12. § 4 Nr. 12 lärmert, Modellflugzeuge betreibt,
13. § 4 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält,
14. § 4 Nr. 14 Biozide anwendet,
15. § 4 Nr. 15 Grünland in andere Nutzungsarten umwandelt,
16. § 4 Nr. 16 den Tier- und Pflanzenbestand beseitigt oder auf sonstige Weise beeinträchtigt,
17. § 4 Nr. 17 gebietsfremde Tiere und Pflanzen aussetzt oder ansiedelt,
18. § 4 Nr. 18 Jagdeinrichtungen aller Art sowie Wildfutterplätze anlegt oder unterhält.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- <sup>1)</sup> Die in § 1 der Unterschutzstellung erwähnte Karte ist in der Zeit vom 9. bis 19. Dezember zu den Bürostunden der Kreisverwaltung im Kreishaus, Zimmer 216, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.  
Kirchheimbolanden, den 2. Dezember 1985

Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
in Vertretung: Werner

Rheinpfalt  
vom 09.12.85

## **Öffentliche Bekanntmachung des Donnersbergkreises**

### **Rechtsverordnung**

zur Änderung der Rechtsverordnung vom 2.12.1985 über den geschützten Landschaftsbestandteil „Löschpfuhl“, Gemarkung Ransweiler, Donnersbergkreis vom 27.10.1998.

Aufgrund § 20 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 5.2.1979 (GVBl. S. 36) in der Fassung vom 21.6.1994 (GVBl. S. 280) wird verordnet:

#### **§ 1**

Bei der in § 1 der Rechtsverordnung vom 2.12.1985 benannten Fußnote ändert sich der Text wie folgt:

Die in § 1 der Unterschutzstellung erwähnte Karte ist zu den allgemeinen Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde - Zimmer 221, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

#### **§ 2**

In § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung vom 2.12.1985 ändert sich der Text wie folgt:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Ransweiler die Grundstücke mit den Plan-Nrn. 265, 266/1 und 266/2 und hat eine Größe von 12.355 m<sup>2</sup>.

#### **§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen bleibt die Rechtsverordnung vom 2.12.1985 bestehen.

Kirchheimbolanden, 24.3.1999

KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS

Im Auftrag, Werner, Landrat